

Betriebsvorschrift und Landeplatz-Benutzungsordnung des Hubschrauber-Sonderlandeplatz Bräunlingen, Fa. Straub-Verpackungen GmbH

1. BETREIBER UND EIGENTÜMER

Straub-Verpackungen GmbH
Donaueschingerstrasse 2
D-78199 Bräunlingen

2. ALLGEMEINER TEIL

- 2.1 Der Hubschrauber-Sonderlandeplatz Bräunlingen ist für den Verkehr mit Hubschraubern im Rahmen der erteilten Genehmigung bestimmt. Die Straub-Verpackungen GmbH als Platzhalter und Betreiber des privaten Landeplatzes sorgt dafür, dass die Sicherheitsvorschriften eingehalten werden und erteilt die entsprechenden Zustimmungserklärungen (PPR).
- 2.2 Auf dem Sonderlandeplatz ist jedes Verhalten verboten, das geeignet ist, den Flugbetrieb zu stören oder zu gefährden. Die Benützung des Sonderlandeplatzes erfolgt auf eigene Gefahr und Haftung des jeweiligen Benutzers. Der Besitzer und Betreiber des Landeplatzes haftet ausschließlich für vorsätzliche oder grob fahrlässige Verletzung seiner Sorgfalts- bzw. Verkehrssicherungspflichten.
- 2.3 Als Benutzer sind insbesondere anzusehen:
- a. Hubschrauber und Hubschrauberbesatzungsmitglieder, die im Werksverkehr der Firmengruppe *Straub* tätig sind, sowie deren Fluggäste,
 - b. Besucher und deren Fluggäste, wenn eine vorab erteilte Benutzungserlaubnis (PPR) vorliegt.
- 2.4 Flugbetriebsleitung sowie Sicherheitsbeauftragter ist die Geschäftsführung der Straub-Verpackungen GmbH
Dr. Steffen Würth (bei Nichterreichen siehe nachfolgend)
Tel.-Nr. +49 (0)771 9202 0
Fax-Nr. +49 (0)771 9202 9352
Handy: +49 (0)171 432 56 54
Email: steffen.wuerth@straub-verpackungen.de
- Stellvertretende Flugbetriebsleiter und Sicherheitsbeauftragte:
Hermann Meister, Tel.-Nr.: 0771 / 9202 570 bzw. 0170 / 54 32 240
Gerd Streit, Tel.-Nr.: 0771 / 9202 530 bzw. 0160 / 71 19 541
- Die Benutzungsordnung sowie die Anflug- und Flugplatzkarten stehen unter www.straub-verpackungen.de zum Download bereit. Auskünfte hinsichtlich der Benützungsbedingungen sowie die Benutzungserlaubnis (PPR) erteilen die oben genannten Personen.
- 2.5 Der Sonderlandeplatz ist ein nicht kontrollierter Platz auf dem ausschließlich An- und Abflüge unter Sichtflug-Regeln (VFR), unter Einhaltung der veröffentlichten An- und Abflugverfahren, während der Betriebszeiten und gemäß der erteilten Genehmigung zulässig sind.

- 2.6 Landungen am Sonderlandeplatz sind nur mit einer vorherigen, schriftlichen Zustimmung der Straub-Verpackungen GmbH möglich (PPR). Außerdem muss eine schriftliche Erklärung des Benutzers vorliegen, dass auf die Eigenheiten des Platzes und seiner Lage hingewiesen wurde, sowie die Benützungordnung und die entsprechenden Vorschriften bekannt und anerkannt sind und eingehalten werden (siehe hierzu letzte Seite "FAX"). Benutzungsgebühren werden gemäß gesonderter Regelung erhoben.

3. **BESCHREIBUNG DES SONDERLANDEPLATZES**

- 3.1. Lage des Heliports entspricht den Flugplatzkoordinaten (WGS 84)

N 47° 55' 39,81"

E 08° 27' 42,57"

in einer Höhe von 689,40 m NN (2262 Feet MSL).

Standort liegt im südwestlichen Teil des Fabrikgeländes südlich der Hüfingerstrasse auf Flst.-Nr. 2412/4 der Gemarkung Bräunlingen, d.h. südlich des Brandschutzweihers, westlich der zwei Betriebstennisplätze, nördlich des Flussverlaufs der Breg und östlich der Fußballstadien.

- 3.2. An- und Abflugverfahren:

- a) An- und Abflüge erfolgen, gemäß der veröffentlichten Anflugkarten, im südöstlichen Sektor in den Richtungen 145° / 325° rwN, bzw. im nordwestlichen Sektor in den Richtungen 140° / 320° rwN, wobei in ca. 480 m Distanz vom Landeplatz in Richtung 014° / 194° rwN verschwenkt wird.

Die Verschwenkung dient dem Schutz der geplanten Wohnbebauung "Auf dem Mühlenbuck". Die Wohngebiete innerhalb der beschriebenen Sektoren sind soweit als möglich zu meiden.

Soweit es die sichere Durchführung eines sicheren Flugverkehrs erlaubt, sind An- und Abflüge vorzugsweise im südöstlichen Sektor durchzuführen! Die An- und Abflüge sollen unter optimaler Ausnutzung der besten Steig- und Leistungsrate des jeweiligen Luftfahrzeugs durchgeführt werden, um unnötige Lärmemissionen am Boden zu vermeiden.

Anflüge sind aus der erforderlichen Sicherheitsmindestflughöhe zu beginnen.

- b) Das Überfliegen der bebauten Ortsgebiete von Bräunlingen, Hüfingen und Donaueschingen ist nach Möglichkeit zu vermeiden!
- c) Auf den Hochspannungsmasten, und seine von Süden her verlaufenden, mit zwei rot-weißen Markern gekennzeichneten Stromseile, im nordwestlichen Flugsektor in der Nähe des Landeplatzes, wird ausdrücklich hingewiesen!
- d) Vor dem Anflug auf den Sonderlandeplatz bzw. unmittelbar nach dem Start ist während der Betriebszeiten mit der Flugplatzleitstelle des Verkehrslandeplatz Donaueschingen (EDTD) auf der Frequenz VHF 124,25 Mhz. bzw.

telefonisch unter +49 (0)771 2585 Kontakt aufzunehmen. Hierbei ist insbesondere auf eine Aktivierung des Luftraums "F" in Donaueschingen, und die damit verbundenen VFR-Sichtminima, zu achten!

3.3. Bewegungsflächen:

- a) Die nichtbefestigte FATO mit dem Lande-H und mit 30 Meter Durchmesser dient lediglich als Landebezugs punkt. Abstellen und Parken von Luftfahrzeugen ist hierauf verboten. Ausnahmen können vom Flugplatzhalter erteilt werden.
- b) Der unbefestigte Schwebeweg zu der befestigten Abstellfläche nordöstlich der FATO ist mit gelb-grün-gelben Schwebemarkern gekennzeichnet. Die direkte Linie zwischen den Markierungen ist während des Schwebefluges unbedingt einzuhalten.

Die Abstellfläche mit 10 X 10 Metern ist gelb umrandet und mit einem "Lande-H" gekennzeichnet. Das Absetzen und Parken von Luftfahrzeugen ist auf dieser Abstellfläche nur zulässig, wenn ein Bodentransport des Luftfahrzeugs gewährleistet ist. Eine Verwahrungs- bzw. Aufsichtspflicht seitens der Firma Straub-Verpackungen GmbH besteht nicht. Die Firma Straub-Verpackungen GmbH haftet für Beschädigungen an ab- oder untergestellten Hubschraubern nur dann, wenn der Schaden von ihren Organen oder Beauftragten vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurde.

- c) Schwebeflug ist nur zwischen der FATO und der Abstellfläche entlang der gelb-grün-gelben Schwebemarkern zulässig. Hierbei ist sowohl auf die rot-weiß-rot markierte Schachterhebung nördlich des Schwebeflugweges, als auch auf die rot-weiß-rot markierte Zaunanlage nördlich neben der FATO zu achten.

3.4. Sicherheitsdienste am Sonderlandeplatz:

- Werkschutz der Firma STRAUB, Tel.-Nr.: 0771 / 9202 530 oder 531
- Eingewiesene Sicherheitsbeauftragte: Hermann Meister, Tel.-Nr.: 0771 / 9202 570 bzw. 0170 / 54 32 240, Gerd Streit, Tel.-Nr.: 0771 / 9202 530 bzw. 0160 / 71 19 541, sowie Dr. Steffen Würth, Tel.-Nr.: 0771 / 9202 330 bzw. 0171 432 56 54.
- Polizei Notruf, Tel.-Nr.: 110
- Feuerwehr, Tel.-Nr.: 112
- Krankenwagen / Notarzt, Tel.-Nr.: 19222 oder 112

3.5. Bodeneinrichtung / Flugplatzdienste / Betriebsbereitschaft:

- a) **Brandschutz und Rettungswesen**
Die Feuerlösch- und Erste-Hilfe-Ausrüstung ist im Rettungsschrank beim Feuermelder im Hangarteil nach dem Tor rechts untergebracht und entsprechend markiert.
- b) Windsack auf dem Werksgebäude nördlich der FATO.

- c) Die Betriebsbereitschaft der Lande- und Bewegungsflächen wird nach Bedarf kontrolliert und sichergestellt. Der verantwortliche Luftfahrzeugführer hat sich hierüber vor jedem Start und jeder Landung zu informieren.
- d) An- und Abflüge aus bzw. ins Zollausland können nach vorheriger Anmeldung über den Verkehrslandeplatz Donaueschingen (EDTD) abgewickelt werden. Der Sonderlandeplatz Bräunlingen bietet keine Zollabfertigung.
- e) Verkehrsverbindung: Taxi, Tel. Nr.: +49 (0)771 3008 oder 2234 oder 3545
- f) Tankstelle: Kerosin Jet A1 und AVGAS 100LL auf dem Verkehrslandeplatz Donaueschingen. Keine Betankungsmöglichkeit am Landeplatz!
- g) AIS Frankfurt Tel. +49 (0)69 78 07 25 00, Fax +49 (0)69 78 07 25 05
MET Stuttgart 0190 077227 oder +49 (0)711 95 52 238
Zürich Information VHF 124,70 Mhz.
Langen Information VHF 128,95 Mhz.
EDTD Info VHF 124,25

4. **BENÜTZUNGSREGELUNG:**

- a) Den Anordnungen der Flugbetriebsleitung oder deren Beauftragten ist unbedingt Folge zu leisten.
- b) Betriebszeiten:
Die Betriebszeiten ergeben sich aus der erteilten Genehmigung des Landeplatzes und der Maßgabe des Betreibers. Diese sind von 06:00 bis 22:00 Ortszeit (PPR).
- c) Die Standlaufzeit und der Schwebeflug ist aus Lärmgründen auf ein Minimum zu reduzieren.
- d) Piloten dürfen aus Hubschraubern nur bei stehendem Rotor oder abgestelltem Motor oder Turbine ein- und aussteigen, das Aus- und Einsteigen von Passagieren bei Hubschraubern mit laufendem Rotor ist nur unter sachkundiger Begleitung gestattet.
- e) Für die Flugvorbereitung steht der als "C-Büro" gekennzeichnete Büroraum der Flugbetriebsleitung zur Verfügung.
- f) Die jeweiligen Flugbewegungen sind vom verantwortlichen Luftfahrzeugführer im Hauptflugbuch einzutragen bzw. dem Flugbetriebsleiter zur Eintragung zu melden. Alternativ sind die Flugdaten auf die Mailbox 8156 aufzusprechen.
- g) Ab- und Unterstellen von Hubschraubern erfolgt nur auf Anordnung der Flugbetriebsleitung oder deren Beauftragten nach Maßgabe der verfügbaren Abstellplätze.
- h) Alle Benutzer der Abstellfläche sind verpflichtet, von ihnen verursachte Beschädigungen an Hubschraubern, Unfälle oder Störungen unverzüglich dem Flugplatzbetreiber bekannt zu geben. Dies entbindet sie jedoch ausdrücklich nicht von den weitergehenden gesetzlichen Pflichten.

- i) Über besondere Vorkommnisse beim Flugbetrieb am und in der unmittelbaren Umgebung des Hubschrauber-Sonderlandeplatzes ist unverzüglich die Genehmigungsbehörde zu verständigen.
- j) Es müssen die erforderlichen amtlichen Dokumente zum Führen eines Luftfahrzeugs mitgeführt werden. Der Flugplatzhalter ist zur Kontrolle der nach den Gesetzesvorschriften für den Betrieb des Hubschraubers notwendigen Dokumente berechtigt.

4.1 Allgemeine Verhaltensgrundsätze:

- a) Landender, startender oder schwebender LFZ-Verkehr hat Vorrang vor allem!
Auf dem Sonderlandeplatz und seinen Randbereichen ist jedes Verhalten untersagt, das geeignet ist den Flugbetrieb zu gefährden.
Unbefugten Personen ist das Betreten der Anlage strengstens Verboten – **Lebensgefahr!**
- b) Auf den Bewegungs- und Abstellflächen des Sonderlandeplatzes haben während des Flugbetriebes nur eingewiesene Angestellte der Betreiberfirma Zutritt. Auf dem Sonderlandeplatz befindliche Personen haben im Interesse eines sicheren Flugbetriebes, den erteilten Anweisungen Folge zu leisten.
- c) Das Abstellen und Parken von Gegenständen und Fahrzeugen erfolgt auf eigene Gefahr. Für Schäden, die während des Betriebs von Luftfahrzeugen an auf und neben den Bewegungs- und Abstellflächen des Sonderlandeplatzes abgestellten Gegenständen oder Sachen, die im Eigentum Dritter stehen, entstehen, wird weder vom Landeplatzbetreiber noch vom verantwortlichen Luftfahrzeugführer gehaftet.
- d) Das Betreten und Befahren der nicht allgemein zugänglichen Teile des Landeplatzes bedarf der Zustimmung der Flugbetriebsleitung. Organe der Zivilluftfahrtbehörde, der Genehmigungsbehörde und öffentliche Organe, sowie Rettungs- und Katastrophendienste, sind in Ausübung ihrer dienstlichen Obliegenheiten berechtigt, Anlagen und Einrichtungen des Platzes zu betreten und zu benutzen. Eine nachrichtliche Kenntnissgabe an den Flugplatzbetreiber ist in diesem Fall geboten.
- e) Geräte und sonstige Einrichtungen des Landeplatzes und der zu seinem Betrieb gehörenden Nebenanlagen dürfen ausnahmslos nur mit Zustimmung des Flugbetriebsleiters und gegen Entrichtung eines vereinbarten Entgelts benutzt werden.
- f) Fundgegenstände müssen abgegeben werden.
- g) Abstellhalle, Hubschrauber und Geräte dürfen nur unter verantwortlicher Führung des Flugbetriebsleiters oder dessen Beauftragten besichtigt werden.

- h) Alle Benutzer der Abstellhalle oder der Abstellflächen sind verpflichtet, von ihnen verursachte Beschädigungen an Hubschraubern, Unfälle oder Störungen unverzüglich dem Flugbetriebsleiter bekannt zugeben. Dies entbindet sie jedoch ausdrücklich nicht von den weitergehenden gesetzlichen Pflichten.
- i) Im Rahmen der neu eingeführten EU-Luftsicherheitsstandards zur Erhöhung des Schutzes von Personen und Gütern in Zusammenhang mit Zivilflugzeugen und zur Verhinderung von zukünftigen Anschlägen ist den Weisungen der Sicherheitsbeauftragten unbedingt Folge zu leisten. Die Halter und die Besatzungen von LFZn bestätigen die Kenntnis dieser Vorschriften und verpflichten sich zu deren Einhaltung; auch tragen sie im Besonderen die alleinige Verantwortung für die ordnungsgemäße Sicherung von Luftfahrzeugen unabhängig von der Dauer ihres Aufenthalts auf dem Flugplatz. Kann die Sicherheit (i.S. der EU-Luftsicherheitsstandards) von nicht am Flugplatz stationierten Luftfahrzeugen nicht gewährleistet werden, so ist ein unbeaufsichtigtes Abstellen auf dem HLP Bräunlingen nicht möglich und es ist auf den Verkehrslandeplatz Donaueschingen auszuweichen.

4.2. Brandverhütung:

- a) Das Rauchen und das Hantieren mit offenem Feuer (z.B. mit Lötlampen, Schweißbrennern, Schweißaggregaten) ist nur dann gestattet, wenn hierdurch keine Brandgefahr entstehen kann. Insbesondere ist im Umkreis von 45 m um einen Hubschrauber oder um eine bestehende Tankanlage das Rauchen und das Entzünden oder Unterhalten eines Feuers im Freien, auf Abstell- oder Bewegungsflächen oder in Unterstellräumen verboten.
- b) In Abstellhalle und Werkstätten ist der Hallenboden und die Abstellflächen von Öl, Fett und anderen feuergefährlichen Stoffen freizuhalten. Ölige Lappen und feuergefährlicher Abfall sind in feuersicheren Behältern zu verwahren.
- c) Geräte und Material sind so zu verwahren, dass keine Feuergefahr entstehen kann. Farben und Lösungsmittel müssen getrennt und kühl gelagert werden.

4.3. Unfälle und Störungen:

Wahrgenommene Unfälle und Störungen beim Betrieb des Landeplatzes sind unverzüglich von den verantwortlichen Piloten, Halter von LFZ, dem Flugbetriebsleiter und den Organen des öffentlichen Sicherheitsdienstes gem. LVG zu melden. Über besondere Vorkommnisse beim Flugbetrieb am und in unmittelbarer Umgebung des Landeplatzes ist unverzüglich die Genehmigungsbehörde zu verständigen.

4.4. Verstöße gegen die Benützungsbedingungen:

Personen und Unternehmen die gegen Luftverkehrsvorschriften und diese Benützungsordnung verstoßen, können unbeschadet ihrer Verantwortlichkeit, vom Flug-

betriebsleiter in Ausübung seines Hausrechts jederzeit des Platzes verwiesen werden, gleichgültig ob sie durch ihr Verhalten eine dem Gesetz nach strafbare Handlung begangen haben oder nicht.

Das Beschädigen, Zerstören, unerlaubtes Außerbetriebsetzen sowie Entfernen von Gegenständen und Anlagen, die zum Landeplatz und seiner Einrichtung gehören, ist nach den luftverkehrs- und strafrechtlichen Vorschriften strafbar und wird unverzüglich zur Anzeige gebracht. Eltern haften für ihre Kinder!

Bräunlingen, 01. Oktober 2003

Straub-Verpackungen GmbH
Geschäftsführung und
Flugbetriebsleitung

Änderungsverlauf:

BV redaktionell überarbeitet und ergänzt um 4.1.i) im August 2010
Telefon-Nummern geändert unter 2.4 und 3.4 im Januar 2012

FAX

(Bitte unbedingt unterschrieben zurücksenden!)

An: Flugbetriebsleitung Hubschrauber-Sonderlandeplatz Bräunlingen
Fa. Straub-Verpackungen GmbH

Fax Nr.: +49 (0)771 9202 9330

Datum: _____

Seiten (inkl. Deckblatt): -1-

Von:

=====

Ich bestätige hiermit, von der Flugbetriebsleitung des Hubschrauber-Sonderlandeplatzes Bräunlingen, Fa. Straub-Verpackungen GmbH, die mir vorliegende und inhaltlich bekannte Betriebsvorschrift und Landeplatz-Benutzungsordnung erhalten zu haben und entsprechend in die Abwicklung des Verkehrs, des Betriebes und das Verhalten auf dem Sonderlandeplatz eingewiesen und informiert worden zu sein, anerkenne diese Vorschriften im vollen Umfang und verpflichte mich zu deren Einhaltung.

Insbesondere bin ich auf die platzüblichen Gefahrenpunkte, das An- und Abflugverfahren, Ground-Handling-Procedure, die allgemeinen Verhaltensgrundsätze sowie die mir bekannten EU-Luftsicherheitsstandards hingewiesen worden.

Diese Einweisung gilt ausdrücklich noch nicht als vorherige Zustimmung zur Nutzung gemäß der bestehenden PPR-Regelung.

Ich erbitte die Erlaubnis zur Landung auf dem Sonderlandeplatz Bräunlingen gemäß folgender Angaben:

- LFZ Typ / MTOW _____
- LFZ Kennzeichen: _____
- Name PIC: _____
- Anzahl PAXE: _____
- Herkunftsflugplatz: _____
- Tag / Uhrzeit d. Landung: _____

Unterschrift: _____